

# Richtlinien für die Benutzung des Regenbogen – und Bürgerbusses Ernsgaden

## Grundsätzliches

Der Regenbogen- und Bürgerbus ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der Gemeinde Ernsgaden und der Regenbogen gGmbH. Die Benutzung des Fahrzeugs ist bei der Gemeinde Ernsgaden mindestens zwei Wochen vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt die Reihenfolge Interessensbekundung. Ein Benutzungsanspruch besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn das Fahrzeug aus Gründen nicht zur Verfügung steht, die die weder Regenbogen noch die Gemeinde zu vertreten haben.

## Ansprechpartner

Ansprechpartner bei der Gemeinde Ernsgaden sind:  
Josef Partheymüller Tel. 08452/9819  
Karl Huber Tel. 084527980

## Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird eine Überlassungsvereinbarung geschlossen. Die Überlassung ist für gemeinnützige Organisationen kostenfrei. Für die Benutzung des Fahrzeugs werden keine Benutzungsentgelte erhoben. Spenden zur Finanzierung des gemeinnützigen Betriebs des Regenbogen- und Bürgerbusses werden gerne entgegengenommen.

## Übergabe/Rückgabe

Zeitpunkt und Ort der Übergabe werden bei der Terminvereinbarung festgelegt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Fahrzeug vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zu dem vereinbarten Termin zurückzugeben. Das Fahrzeug ist in dem Zustand, in dem es übergeben wurde wieder zurückzugeben. Insbesondere ist der Innenraum zu reinigen. Bei deutlichen äußeren Verschmutzungen ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

## Verantwortung/Haftung

Der verantwortliche Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Probezeit nach dem Straßenverkehrsgesetz muss abgelaufen sein. Der Führerschein muss bei der Aushändigung des Kfz-Scheines vorgezeigt werden. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot. Die Fahrer, die während der Überlassung das Fahrzeug bedienen, sind bei der Übergabe zu benennen. Bei unerlaubter Weitergabe des Fahrzeugs, insbesondere an nicht berechtigte Dritte, haftet der in der Überlassungsvereinbarung benannte verantwortliche Fahrer unbegrenzt für den Schaden. Der Fahrer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat sich bei der Übernahme des Fahrzeugs von dessen technischen Zustand zu überzeugen. Bei eventuell während der

Benutzung auftretenden Schäden oder Mängel sind diese nach Beendigung der Fahrt umgehend der Gemeinde zu melden.

## Verfahrensweise bei Schäden

Wird das Fahrzeug fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, so ist dafür der Fahrer verantwortlich und er haftet unbegrenzt für den Schaden. Wird vom Fahrer ein Unfall mit Eigen- oder Fremdschäden verursacht, so hat der Benutzer die durch eine Rückstufung der Versicherung entstandenen Mehrkosten und die Eigenbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung zu tragen. Der verantwortliche Fahrer haftet ferner für Schäden an der Karosserie, den Reifen/Felgen und der Innenausstattung während des Überlassungszeitraums.

## Obliegenheiten

Bei Fahrten über 500 Kilometer sind der Ölstand, der Luftdruck und der Stand des Kühlwassers zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Für Verkehrsverstöße während der Benutzung des Fahrzeugs ist der Fahrer verantwortlich. Er trägt eventuell verhängte Verwarnung – und Bußgelder und sonstige Strafmaßnahmen.

## Fahrtenbuch

Vom verantwortlichen Fahrer sind folgende Eintragung in das Fahrtenbuch leserlich vorzunehmen und zu bestätigen: Benutzer/Verein/Organisation, Fahrer, Benutzungszeitraum, Kilometerstand bei Fahrtbeginn, Kilometerstand bei Fahrtende, Zweck der Benutzung.

## Besondere Vorkommnisse

Vorkommnisse während der Fahrt wie Auftanken und sonstige fahrzeugtechnische Maßnahmen sind in der Spalte „Sonstige Angaben“ kurz zu beschreiben.

## Verhalten im Fahrzeug

Im Fahrzeug ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten. Es dürfen maximal neun Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung zu beachten. Die besonderen Vorschriften für die Beförderung von Kindern (zum Beispiel Verwendung eines Kindersitzes) sind einzuhalten.

Ernsgaden, 01.02.2018

Karl Huber  
1.Bürgermeister